Leistungsvertrag

zwischen

der Stadt Bern (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat

und

der **Robert Walser-Stiftung Bern** (nachfolgend Stiftung), Marktgasse 45, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat und die Geschäftsführung

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 19981;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

- ¹ Die Stiftung führt in gemieteten Räumlichkeiten an der Marktgasse 45 in Bern das Robert Walser-Zentrum.
- ² Das Robert Walser-Zentrum ist ein öffentlich zugängliches Kompetenzzentrum zu Robert Walser und Carl Seelig. Zur Sicherung, Inventarisierung, Erforschung und Vermittlung seiner Bestände unterhält es das Robert Walser-Archiv, eine Forschungsbibliothek, eine Wechsel-ausstellung und eine Editionsstelle. Das Zentrum realisiert in eigener Regie sowie in Zusammenarbeit mit Partnern Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und Editionen im Inund Ausland.
- ³ Die Stiftung pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen vergleichbarer Zielsetzungen von Stadt, Burgergemeinde und Kanton Bern, mit dem Bund, insbesondere dem Schweizerischen Literaturarchiv und der Schweizerischen Nationalbibliothek, sowie mit vergleichbaren Institutionen im Ausland.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Stiftung durch die Stadt und die damit verbundenen die Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ GO: SSSB 101.1

Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03
Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

- ¹ Das Robert Walser-Zentrum ist in der Regel an drei Nachmittagen die Woche während 50 Wochen im Jahr geöffnet. Die Bibliothek und die Ausstellungen sind dem Publikum frei zugänglich. Nach Voranmeldung oder für Führungen können individuelle Besuchszeiten vereinbart werden. Forscher*innen können nach Voranmeldung auch kostenlos über längere Zeit hinweg im Zentrum arbeiten. Dafür stehen Arbeitsplätze zur Verfügung.
- ² Die Mitarbeitenden der Stiftung tragen durch eigene Beiträge zur Sicherung, Erforschung und Vermittlung der Werke und Nachlässe von Robert Walser und Carl Seelig bei, indem sie sich an Editionen, Publikationen, Symposien, Vorträgen, Arbeitsgruppen, Workshops und Führungen beteiligen.
- ³ Die Stiftung ist bestrebt, durch geeignete Massnahmen ihr Zielpublikum anzusprechen, das sich in erster Linie aus Forscher*innen sowie aus literarisch und kulturell Interessierten aus dem In- und Ausland zusammensetzt. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern und Vereinigungen wird versucht, auch ein breiteres Publikum anzusprechen. Angestrebt wird, dass das Zentrum von durchschnittlich 1'000 Personen pro Jahr besucht wird.
- ⁴ Die Stiftung informiert mit ihrem Jahresbericht über ihre Aktivitäten und über öffentliche Veranstaltungen, an denen sie beteiligt ist, sowie über die Besucherzahlen.

Art. 5 Vorhaben der Stiftung

- ¹ Die Stiftung lässt eine Ökobilanz erstellen, definiert auf dieser Basis Nachhaltigkeitsziele für die nächsten vier Jahre und setzt diese um.
- ² Die Stiftung fördert bei Übersetzungen, Projekten und Veranstaltungen gezielt kleine und nicht-europäische Sprachen und Kulturräume.
- ³ Die Stiftung zeigt auf, wie sie die Zukunft des Robert Walser-Zentrums nach Erlöschen der Urheberrechte am Werk von Robert Walser sichern wird und wie sie den Betrieb des Zentrums nachhaltig finanzieren kann.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

- ¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.
- ² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.
- ³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise (freier Eintritt) so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

- ¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.
- ² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

- ¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.
- ² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.
- ³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur im Personal auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁵ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben der Stiftung mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 50'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 15a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

- ¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.
- ² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Millionen Franken ausweist.
- ³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.
- ⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltenen Leistungen und passen diese allenfalls an.
- ⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 16 Verwendung der Mittel

Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

Art. 17 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 15 Absatz 1 jährlich bis zum 31 Januar.

Art. 18 Eigenleistungen

- ¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel zu generieren.
- ² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.
- ³ Die Stiftung verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁵ BV; SR 101

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 80 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 19 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache die Stiftung.
- ² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 20 Aufsichts- und Controllingrechte

- ¹ Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.
- ² Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 21 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 22 Controllinggespräch

- ¹ Die Stadt führt mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch.
- ² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.
- ³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 23 Rechnungslegung

- ¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁶.
- ² Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.
- ³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.
- ⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberin oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 24 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 25 Vorgehen bei Leistungsstörungen

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.
- ² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 26) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 27). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 26 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

- ¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.
- ² Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.
- ³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 27 Vorzeitige Vertragsauflösung

- ¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.
- ² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

⁶ OR; SR 220

⁷ VRPG; BSG 155.21

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beitragsgeberin nicht nachkommt:
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vertragsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2027.
- ² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrages auf.
- ³ Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 29 Zustimmungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern, 10.3.23

Robert Walser-Stiftung Bern

Der Präsident

Dr. Victor Schmid

Der Geschäftsführer

Dr. Reto Sorg

Bern, 26-6-23

Stadt Bern

Der Stadtpräsident

Alec von Graffenried

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

mit GRB Nr. 2022-1323

vom

14. Dezember 2022